



Statuten

Artikel 1: Gründung

Die Theatergruppe Fällanden, im folgenden TGF genannt, wurde 1969 auf Initiative theaterfreudiger Jugendlicher aus der Gemeinde Fällanden und ihrer Umgebung gegründet. Die Vereinsgründung folgte 1971.

Artikel 2: Zweck und Ziel

Die TGF vereinigt Laienspieler/-innen, deren Ziel es ist, das dörfliche Kulturleben durch sorgfältig einstudiertes Theater zu bereichern und überdies eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung anzubieten.

Artikel 3: Sitz und Name

Sitz der TGF ist Fällanden. In der Regel finden die Aufführungen der TGF in dafür geeigneten Räumen innerhalb der Gemeinde statt.

Artikel 4: Mitgliedschaft

- a) Mitglieder
Mitglieder der TGF, die ihren Mitgliederbeitrag bezahlen, sind stimmberechtigt und haben Anrecht auf eine Freikarte für die laufende Produktion.
- b) Mitglieder, die sich an der laufenden Produktion aktiv beteiligen und durch ihre Leistungen zum Gelingen beitragen, erhalten eine weitere Freikarte.

Mitglieder, die zu Beginn des Vereinsjahres ihr 25. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, müssen nur die Hälfte des regulären Mitgliederbeitrages entrichten.

- c) Ehrenmitglieder
Mitglieder der TGF, ausnahmsweise auch Personen ausserhalb des Vereins, die sich um die TGF in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig, sie sind stimmberechtigt und haben zu jeder Aufführung der TGF freien Eintritt.

Artikel 5: Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die TGF durch einen jährlich, jeweils von der GV bestimmten Mindestbetrag oder andere, gleichwertige Leistungen unterstützen. Der Gönnerstatus ist an die jährliche Zuwendung zugunsten des Vereins gebunden.

Gönner sind nicht stimmberechtigt. Sie haben für die der Leistung folgenden Produktion Anrecht auf eine Freikarte.

Artikel 6: Aufnahme neuer Mitglieder

Wünscht ein Mitglied in den Verein einzutreten, so ist dies dem Sekretariat oder einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen.



Artikel 7: Austritt

Wünscht ein Mitglied aus dem Verein auszutreten, so ist dies dem Sekretariat oder einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Mitgliederbeitrag über einen Zeitraum von drei Vereinsjahren trotz Mahnung nicht geleistet wird. Vor dem Austritt übernommene Verpflichtungen für die laufende Produktion sind einzuhalten. Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen und den Besitz der TGF; ausserdem erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber der TGF.

Artikel 8: Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, sofern schwerwiegende Gründe vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Generalversammlung durch den Vorstand zu orientieren und anzuhören. Zudem hat es das Recht, gegen den Beschluss Rekurs einzulegen (nach OR). Punkto Ansprüche an die TGF gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Austritt.

Artikel 9: Die Organe der TGF

A) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der TGF. Sie findet ordnungsgemäss einmal im Frühjahr statt und wird vom Sekretariat auf Weisung des Vorstandes spätestens drei Wochen im Voraus einberufen. Aktiv- und Ehrenmitglieder der TGF sind stimmberechtigt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin oder der/die stellvertretende Versammlungsleiter/-in.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich über das Sekretariat dem Vorstand mitzuteilen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
5. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
6. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der zwei Rechnungsrevisoren
8. Wahl der Delegierten
9. Statutenrevisionen
10. Anträge
11. Verschiedenes



B) Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder, wie auch die Rechnungsrevisoren, werden unter Wiederwählbarkeit für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident /-in
- b) Vizepräsident /-in
- c) Aktuar /-in
- d) Kassier /-in
- e) Beisitzer /-in

Der Vorstand kann, falls es die Realisierung einer Produktion erfordert, Mitglieder oder aussenstehende Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

Aufgaben des Vorstandes:

- f) Führung der Vereinsgeschäfte
- g) Vorbereitung der Generalversammlung
- h) Vollzug der Beschlüsse der GV
- i) Wahl der aufzuführenden Theaterstücke
- j) Wahl der Produktionsleitung und der Regie
- k) Orientierung der Mitglieder
- l) Vertretung der TGF nach aussen

C) Sekretariat

Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Administration der Vereinsgeschäfte einer dazu geeigneten Person zu übertragen. Das Sekretariat ist den Weisungen des Vorstandes unterstellt.

Artikel 10: Produktionsleitung und Regie

Jedes Mitglied hat das Recht, eine Produktion vorzubereiten und dem Vorstand deren Ausführung zu beantragen. Produktionsleitung und Regie sind nach Möglichkeit aus dem Mitgliederkreis zu rekrutieren, wobei aber eine ausgewiesene Fachkompetenz der Bewerber/-innen ausschlaggebend sein soll. Regie und Produktionsleitung arbeiten eng zusammen.

Aufgaben der Produktionsleitung:

- a) Arbeitsplan und Arbeitsverteilung
- b) Management für das Zustandekommen und die Durchführung der Produktion
- c) Schlussbericht zuhanden der Generalversammlung



Aufgaben der Regie:

- a) Rollenverteilung. Bei der Rollenbesetzung sind nach Möglichkeit Mitglieder der TGF zu berücksichtigen.
- b) Erstellung des Probenplans
- c) Inszenierung
- d) Mitarbeit bei Medienpublikationen
- e) Schlussbericht zuhanden des Vorstandes (Aufbewahrung im Vereinsarchiv)

Artikel 11: Die Spieler/-innen

Spieler/-innen der TGF, als auch zugezogene Gastspieler/-innen, haben an den Proben pünktlich zu erscheinen. Bei der Aufstellung des Proben- und Spielplanes, ist soweit möglich auf die privaten Termine der Spieler/-innen Rücksicht zu nehmen. Mit der Übernahme einer Rolle verpflichtet sich der Spieler/Spielerin während der ganzen Spielsaison an allen Aufführungen teilzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Verhinderungsgründe vorliegen. Mit der Übernahme einer Rolle oder einer anderen Aufgabe im Zusammenhang mit einer Produktion verpflichtet sich der/die Mitwirkende, den Anweisungen von Produktionsleitung und Regie Folge zu leisten.

Artikel 12: Werke / Geistiges Eigentum

Kein Mitglied und keine Drittperson hat Anspruch auf „Geistiges Eigentum“ für Werke wie z.B. Bühnenbilder, Ton- und Videoaufnahmen, Fotos, Zeichnungen, Logos, Programme, Plakate, Konzepte, Texte, Übersetzungen usw., die im Rahmen der Vereinstätigkeit unentgeltlich oder gegen Entgelt erarbeitet wurden. Die erarbeiteten Werke gehören mit allen Rechten dem Verein.

Die Gewährung von Nutzungsrechten an den Werken des Vereins, obliegt ausschliesslich dem Vorstand. Er legt auch fest, ob und wie hoch ein Entgelt für diese Rechte zu entrichten ist.

Werden von einem Mitglied Leistungen erbracht oder Werke beige-steuert, für die das Mitglied die Rechte nicht abtreten will bzw. kann, muss sich das Mitglied dies vor der Leistung, durch zwei Vorstandsmitglieder schriftlich bestätigen lassen. Erfolgt diese Bestätigung nicht, darf die Leistung für den Verein nicht erbracht werden.

Von der Theatergruppe eingesetzte fremde Werke wie z.B. Bühnenbilder, Ton- und Videoaufnahmen, Fotos, Zeichnungen, Logos, Texte, Übersetzungen, Grafiken, Konzepte usw. werden ausschliesslich durch den Vorstand lizenziert.

Artikel 13: Finanzierung von Kursen

Die TGF ist ein Verein, der auf den Fähigkeiten der Mitglieder basiert, die ihre Leistungen unentgeltlich einbringen. Fehlen dem Verein notwendige Fähigkeiten, müssen diese extern eingekauft werden.

Die nachhaltigere und dem Vereinszweck besser entsprechende Massnahme, ist die Förderung und Unterstützung von Mitgliedern, die am Aufbau solcher Fähigkeiten interessiert sind. Der Verein kann beispielsweise für die entsprechenden Kurskosten aufkommen oder ein begleitendes Coaching finanzieren. Dies im Sinne einer Investition in die Fähigkeiten der eigenen Mitglieder und der Erwartung, dass das unterstützte Mitglied diese neuen Fähigkeiten für den Verein wiederum unentgeltlich einbringt. Beispiele für solche Kurse sind Schmink-kurse, Kurse für Theaterbeleuchtung, Tontechnik etc. Anträge beurteilt und entscheidet der Vorstand.



Artikel 14: Schlussbestimmungen

a) Die ausserordentliche Generalversammlung

Sofern es dringende Umstände erfordern, kann der Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einladungen dazu sind spätestens zehn Tage im Voraus zu verschicken.

b) Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr der TGF endet mit der ordentlichen Generalversammlung.

c) Auflösung der TGF

Die TGF kann aufgelöst werden, sofern mindesten drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in einer geheimen Abstimmung beschliessen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Auflösungsversammlung.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 9. Mai 2019 und treten per 30. Mai 2024 in Kraft.

Fällanden, den 30. Mai 2024 Der Vorstand